

Niederschrift Nr. 14

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Pahlen
am Montag, 11. November 2019, im Feuerwehrgerätehaus, Mühlenberg 45, Pahlen

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

Anwesend sind:

Herr Thorsten Reepenn als Vorsitzender
Herr Peter Scheldorf
Herr André Hennings
Herr Robert Uecker
Herr Sönke v.d. Heyde
Frau Maike Mahmens-Gansen
Herr Knut Clodius
Herr Arne Jessen
Herr Karl-Heinz Stein
Herr Reinhard Lafrentz

Unentschuldigt fehlt:

Herr Frank Sassowski

Als Gäste anwesend:

5 Einwohner*innen
Herr Burkhard Büsing, Presse
Herr Günther Siegert

Von der Verwaltung:

Frau Laura Vollert als Protokollführerin
Herr Lukas Wegers (Auszubildender)

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist- und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende,

4. Abschluss eines Architektenvertrages zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Pahlen für die "Lagerfläche Betrieb Bornholdt"
5. Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Pahlen "Lagerfläche Betrieb Bornholdt sowie Sportplatzfläche Pahlazzo" für das Gebiet "Hinterliegerbereich des Grundstückes Hauptstraße 62, nordwestlich der Grundstücke Hauptstraße 60 sowie die Sportplatzfläche nördlich der Grundstücke Hauptstraße 46,58 und 60 sowie nördlich und westlich des großen Parkplatzes des Pahlazzo sowie südlich der Kläranlage"
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.02.2019
6. Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Pahlen " Betrieb Bornholdt " für das Gebiet " Hauptstraße 62, westlich des Grundstückes Hauptstraße 56, 56 a, 58 und 60 sowie westlich des großen Parkplatzes Pahlazzo "
Hier: Aufstellungsbeschluss

auf die nächste Gemeindevertreterversammlung am 05.12.2019 zu vertagen. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden entsprechend angepasst.

Ferner wird die Tagesordnung um

10. Geldanlagen

sowie

14. Personalangelegenheiten;
Antrag auf Höhergruppierung eines Beschäftigten

erweitert. Die Tagesordnungspunkte werden entsprechend angepasst. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Den Anträgen wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
 2. Niederschrift Nr. 13 der letzten Sitzung am 08.10.2019
 3. Mitteilungen
 4. Abschluss eines Architektenvertrages zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Pahlen für den Sportplatz am Parkplatz des "Pahlazzo"
 5. Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Pahlen "Sportplatzfläche " für das Gebiet "Sportplatzfläche nördlich und westlich des großen Parkplatzes Pahlazzo sowie südlich der Kläranlage"
hier: Aufstellungsbeschluss
 6. Abschluss eines Architektenvertrages zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Pahlen für das Vorhaben "Altengerechtes Wohnen - Lebenstraum Eider"
 7. Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Pahlen "Hesen" für das Gebiet "östlich der Bebauung Heese, südlich der Bergstraße, westlich der Teiche am Klumpen"
hier: Aufstellungsbeschluss
 8. Dorfkümmerer/in (Dorfengel- Beratung, Betreuung und Mobilität)
 9. Satzung der Gemeinde Pahlen über die Erhebung einer Hundesteuer
hier: Neufassung
 10. Geldanlagen
 11. Eingaben und Anfragen
- nicht öffentlich**
12. Ankauf von Grundstücken für die Entwicklung von Bauland
 13. Grundstücksangelegenheiten
hier: Genehmigung von Kaufverträgen
 14. Personalangelegenheiten;
Antrag auf Höhergruppierung eines Beschäftigten
- öffentlich**
15. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin informiert sich über die geplante Herrichtung des gemeindeeigenen Sportplatzes.

TOP 2. Niederschrift Nr. 13 der letzten Sitzung am 08.10.2019

Die Niederschrift Nr. 13 der Gemeindevertretung Pahlen vom 08.10.2019 wird wie folgt geändert:

„Top 4 Wegeangelegenheiten

- Herr von der Heyde teilt mit, dass sich das Planungsbüro Bornholdt die Entwässerungssituation in der Raiffeisenstraße angeschaut hat. Dieses konnte keinerlei Mängel feststellen. In der kommenden Woche soll die Firma Pohlmann das Problem ebenfalls in Augenschein nehmen.“

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 3. Mitteilungen

- Der Bürgermeister bedankt sich bei der Gemeindevertretung sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern für die vielen positiven Rückmeldungen bzgl. des Glasfaserausbaus.
- Es liegt eine Einladung zur Auftaktveranstaltung des Managementplanes EGV „Tielenauthal“ vor. Die Veranstaltung wird am Donnerstag, den 28.11.2019 um 19:00 Uhr in dem Landgasthof „Dörplinger Krog“ stattfinden.
- Des Weiteren teilt der Vorsitzende mit, dass sämtliche Versicherungen gekündigt und zu günstigeren Konditionen abgeschlossen wurden.
- Zudem informierte der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein in dem vorliegenden Schreiben über die Fahrbahnsanierung zwischen Schalkholz (L 149) und Pahlen (K 47). Die Sanierung soll Anfang des nächsten Jahres erfolgen.
- Im Rahmen des Ausbauprogramms 2020 (Wegeunterhaltungsverband) wird der Weg Nr. 7 saniert.
- Ferner wird kurz über die Durchführung des „Winterzaubers“ gesprochen.
- Am Freitag, den 15.11.2019 um 19.00 Uhr findet das Laternelaufen mit anschließender Verköstigung statt.
- Durch die erhöhte Teilnahme an dem diesjährigen Boßeln hat u.a. die Gemeinde Pahlen der Feuerwehr einen Zuschuss gewährt.

TOP 4. Abschluss eines Architektenvertrages zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Pahlen für den Sportplatz am Parkplatz des "Pahlazzo"

Die Gemeindevertretung hat am 20.08.2019 den Beschluss gefasst, den Architektenvertrag für die Planungsleistungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit dem Büro Philipp abzuschließen.

Es ist dabei irrtümlich nicht beachtet worden, dass das Angebot lediglich die Planungsleistungen für den Sportplatz umfasst und nicht, wie in der Vorlage beschrieben, auch die Planungsleistungen für den Bereich der Lagerflächen des Betriebes Bornholdt. Hierfür liegt ein gesondertes Angebot vor.

Aus diesem Grunde ist der Beschluss vom 20.08.2019 entsprechend zu ändern.

Für die Ausarbeitung der Planunterlagen und für die Begleitung des Planverfahrens liegt ein Angebot des Büros Philipp aus Albersdorf vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, mit dem Planungsbüro Philipp einen Architektenvertrag abzuschließen, um den Bebauungsplan Nr. 12 - Nutzung Sportplatz Pahlazzo - aufzustellen. Die Kosten belaufen sich nach dem vorliegenden Kostenangebot auf ca. 11.000,00 €.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

**TOP 5. Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Pahlen "Sportplatzfläche " für das Gebiet "Sportplatzfläche nördlich und westlich des großen Parkplatzes Pahlazzo sowie südlich der Kläranlage"
hier: Aufstellungsbeschluss**

Beschluss:

1. Für das Gebiet "Sportplatzfläche nördlich und westlich des großen Sportplatzes Pahlazzo sowie südlich der Kläranlage" wird der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Pahlen aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung der Sportplatzfläche.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Philipp in Albersdorf; mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Amt KLG Eider in Hennstedt beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, zu der mit gesonderter Bekanntmachung hingewiesen und eingeladen wird.
6. Mit dem Vorhabenträger ist eine Kostenübernahmeerklärung zu schließen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Abschluss eines Architektenvertrages zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Pahlen für das Vorhaben "Altengerechtes Wohnen - Lebenstraum Eider"

Um das Vorhaben „Altengerechtes Wohnen – Lebenstraum Eider“ durch die Ausweisung eines Sondergebietes zu ermöglichen, ist die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 11 erforderlich.

Für die Ausarbeitung der Planunterlagen und für die Begleitung des Planverfahrens liegt ein Angebot des Büros Philipp aus Albersdorf vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, mit dem Planungsbüro Philipp einen Architektenvertrag abzuschließen, um die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 11 – Vorhaben „Altengerechtes Wohnen – Lebenstraum Eider“ aufzustellen. Die Kosten belaufen sich nach dem vorliegenden Kostenangebot auf ca. 9.500,00 € für die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und ca. 17.000,00 € für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Pahlen "Hesen" für das Gebiet "östlich der Bebauung Heese, südlich der Bergstraße, westlich der Teiche am Klumpen"

hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

1. Für das Gebiet "östlich der Bebauung Heese, südlich der Bergstraße, westlich der Teiche am Klumpen" wird der Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Pahlen (Hesen) aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Wohnbauplätzen.
2. Der Aufstellungsbeschluss und die Durchführung im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB ohne Umweltprüfung ist nach § 2 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Philipp in Albersdorf mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Amt KLG Eider in Hennstedt beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, zu der mit gesonderter Bekanntmachung hingewiesen und eingeladen wird.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Dorfkümmerer/in (Dorfengel- Beratung, Betreuung und Mobilität)

Der Vorsitzende informiert die Anwesenden über den aktuellen Sachstand bezüglich der Einstellung eines Dorfkümmers. Seitens der Verwaltung wird derzeit eine Stellenausschreibung ausgearbeitet. Nach Fertigstellung soll diese überprüft und veröffentlicht werden.

Des Weiteren werden die neusten Entwürfe für das gemeindeeigene Wappen sowie die Fortschritte über die Errichtung einer Website vorgestellt.

TOP 9. Satzung der Gemeinde Pahlen über die Erhebung einer Hundesteuer hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und -befreiung.

Satzung der Gemeinde Pahlen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|--------------------------------|----------|
| für den 1. Hund | 20,00 € |
| für den 2. Hund | 50,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 50,00 € |
| | |
| für den 1. Hund nach § 4 | 160,00 € |
| für jeden weiteren Hund nach § | 400,00 € |

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunde
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,

2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Pahlen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Pahlen über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Die Gemeindevertretung ist sich einig, den Tagesordnungspunkt in der kommenden Gemeindevertreterversammlung am 05.12.2019 erneut zu behandeln, da dies vorerst im Haupt- und Finanzausschuss besprochen werden soll.

TOP 11. Eingaben und Anfragen

- Es liegt ein Antrag auf Bezuschussung des Chors „Konta Nova“ vor. Dieser möchte gerne im kommenden Jahr an dem Gospelkirchentag teilnehmen.
Die Kosten belaufen sich hierfür auf ca. 2.000,00 €. Die Gemeindevertretung möchte 10 % der Kosten übernehmen.
- Des Weiteren liegt ein Antrag der freiwilligen Feuerwehr für die Anschaffung einer Wärmebildkamera vor. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 5.600,00 €. Über den Antrag soll in der kommenden Projektausschusssitzung beraten und beschlossen werden.
- Knut Clodius informiert sich über die Entwässerungssituation in der Raiffeisenstraße.

TOP 15. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her. Diese ist jedoch nicht mehr anwesend, sodass keine Beschlüsse bekanntgegeben werden.

(Reepenn)
Vorsitzender

(Vollert)
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)